Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit -CoronaVO KJA/JSA) vom 11. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Durch die Entwicklung der aktuellen Pandemielage in Baden-Württemberg können weitere Öffnungen bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadtoder Landkreis vollzogen werden. In Anlehnung an die von der Landesregierung in § 21 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021, welche zuletzt mit Verordnung vom 3. Juni 2021 geändert worden ist, vorgenommenen ersten vorsichtigen Öffnungsschritte, die Unternehmen der Wirtschaft und Einrichtungen der Freizeitgestaltung erfasste, ermöglicht die CoronaVO KJA/JSA Kindern und Jugendlichen zusätzliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit. Die Öffnungen betreffen zu einem die Beteiligtenzahlen bei Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, zum anderen die bislang untersagten Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und zum dritten die Angebote der offenen Jugendarbeit ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zusätzlich wird eine zusätzliche Stufe zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit für eine Sieben-Tage-Inzidenz von 10 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingeführt.

B. Einzelbegründung

Zu § 2 (Weitergehende Beschränkung und Erweiterung der Beteiligtenzahl auf Grundlage der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- und Landkreis)

Zu Absatz 1

Durch die Einfügung in der Überschrift wird klargestellt, dass § 2 der CoronaVO KJA/JSA nicht nur Einschränkungen der Anwendung von § 11 CoronaVO auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit enthält, sondern die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit über den Rahmen des § 11 CoronaVO hinaus als Spezialregelung nach § 24 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO weiter öffnet.

Durch den Wegfall des § 3 Absatz 2 CoronaVO KJA/JSA werden die Angebote der offenen Jugendarbeit als eigene Form der Veranstaltung nach § 11 CoronaVO, bei der zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, definiert. Mit der Änderung wird die Definition in die CoronaVO KJA/JSA eingeführt.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Systematik der CoronaVO KJA/JSA, die sich aus der Einführung der Öffnungsstufe bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 10 oder weniger Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 3 und 4

In den neuen Nummern 3 und 4 werden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts für getestete, genesene oder geimpfte Personen in einem Stadt- und Landkreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet.

In Nummer 4 werden Angebote mit längerer Dauer besonders berücksichtigt. Durch eine längere Dauer eines Angebots mit Übernachtung außerhalb des eigenen

Haushalts kann von einer Annäherung an die Bedingungen in einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen werden. Aus diesem Grunde wird bei einem Zeitraum von mindestens vier Übernachtungen die Anzahl an getesteten, genesenen oder geimpften Personen pro Angebot erhöht. Hinzukommt, dass nicht genesene oder geimpfte Personen im Rahmen dieses Angebots einen zweiten Nachweis über eine negative Testung zu erbringen haben.

Zu Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 3

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO auf die Angebote der offenen Jugendarbeit angewendet und damit diese besonderen Angebote geöffnet werden. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurden die in § 21 Absatz 5 Satz Nummer 1 CoronaVO mit der Änderungsverordnung vom 3. Juni 2021 erweiterten Personenkonstellationen, insbesondere die fünf weiteren Kinder, ausformuliert. Rechnerisch ergibt sich daraus, dass Kinder unter 14 Jahren aus bis zu acht Haushalten zusammenkommen dürfen.

Zu Satz 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden Angebote in der Inzidenzstufe von unter 35 erweitert.

Zu Satz 1

Redaktionelle Folgeänderungen in Satz 1 und in Nummer 1

Zu den Nummern 2 und 3

Mit der Änderung in Nummer 2 erhöht sich die Anzahl der zulässigen getesteten, genesenen oder geimpften Personen pro Angebot mit Übernachtung im eigenen Haushalt in einem Stadt- oder Landkreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf bis zu 120

Beteiligte. Ab 1. Juli 2021 sind gemäß Nummer 3 zudem auch Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts erlaubt.

Zu Nummer 4

Ab 1. Juli 2021 sind mehrtägige Angebote mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts mit bis zu 240 getesteten, geimpften oder genesenen Personen gestattet. Die maximal zulässige Personenzahl ist erhöht, da hier aufgrund Absatz 8 Satz 3 eine höhere Testfrequenz besteht.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird die Anzahl der zulässigen getesteten, genesenen oder geimpften Personen bei Angeboten, bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, erhöht. diesen von einer gewissen Fluktuation gekennzeichneten offenen Angeboten entfällt die Bindung an Haushalte. Gleichzeitig wird die zulässige Gesamtzahl an getesteten, genesenen oder geimpften Personen pro Angebot beschränkt. So sind über die gesamte Dauer des Angebots hinweg höchstens 60 Personen zulässig.

Zu den Sätzen 2 und 3

Redaktionelle Folgeanpassungen

Zu Absatz 6

Es wird die neue Öffnungsstufe für einen Stadt- und Landkreis mit einer SiebenTage-Inzidenz von 10 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und
Einwohnern eingeführt und eine Regelung für diese Öffnungsstufe bei den
Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vorgenommen.
Diese baut systematisch auf den Änderungen der in Absatz 5 geregelten
Inzidenzstufe 35 auf und erweitert im Wesentlichen die Anzahl der Beteiligten je nach
Art des Angebotes.

Zu Absatz 7

Es erfolgen redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 6.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird redaktionell auf Grundlage der erfolgten Änderungen in den vorhergehenden Absätzen angepasst.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Im Rahmen des neuen Absatzes 8 Satz 1 Nummer 1 wird bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes im Freien aufgehoben, sofern die Abstandsempfehlungen nach § 2 CoronaVO eingehalten werden können.

Zu Nummer 2

Für die getesteten, genesenen oder geimpften Personen wird im Rahmen eines zulässigen Angebots mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts in Nummer 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes in den Räumlichkeiten, die sie zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam nutzen, aufgehoben.

Zu den Nummern 3 und 4

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr Neuinfektionen bleiben Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nach Nummer 3 grundsätzlich untersagt, jedoch werden bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Nummer 4 als Ausnahmetatbestand Seminare, die der Qualifizierung und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit dienen, mit bis zu 18 getesteten, genesenen oder geimpften Personen unter Auflagen gestattet. Die Qualifizierung und Weiterbildung Ehrenamtlicher ist im Hinblick auf die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den Sommerferien zwingende Voraussetzung, weshalb dieser Ausnahmetatbestand gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 präzisiert § 4 CoronaVO KJA/JSA in den von den Absätzen 4 bis 6 genannten Fällen (dort jeweils Satz 1 Nummern 3 und 4) bezüglich der aktuell notwendigen Auflagen bei Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts. Insbesondere wird die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes innerhalb eines zulässigen Angebots mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufgehoben. Soweit sich Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an getestete, genesene oder geimpfte Personen richten, regelt Nummer 5 Buchstabe d, wie und wann ein Nachweis über eine negative Testung zu erbringen ist.

Zu den Nummern 6 und 7

Redaktionelle Folgeanpassungen (Neunummerierung).

Zu Satz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da der § 19 CoronaVO in der letzten Änderung der CoronaVO vom 3. Juni 2021 weitestgehend in der CoronaVO Schule des Kultusministeriums aufgegangen ist. Weiterhin wird die in § 21 Absatz 8 Satz 3 CoronaVO eingeführte längere Gültigkeitsdauer des von der Schule bescheinigten Testnachweises von 60 Stunden für Schülerinnen und Schüler aus Gründen der Klarstellung im Verordnungstext wiedergeben.

Zu Satz 3

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur eines Verweises aufgrund der Änderung des § 21 Absatz 8 CoronaVO.

Zu den Absätzen 9 und 10

Redaktionelle Folgeanpassungen (Neunummerierung) aufgrund des neu eingefügten Absatz 6.

Zu § 3 (Verweise auf die Corona-Verordnung)

Zu Absatz 1

In der Neufassung von § 3 Absatz 1 erfolgt eine Anpassung der Verweise auf die CoronaVO für alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 wird aufgehoben, da die zulässigen Personenkonstellationen für die offenen Angebote, bei denen die Personen nicht zu Beginn oder während der Dauer feststehen in § 2 Absätze 1 bis 6 jeweils gesondert geregelt sind. Es ist daher kein Anwendungsfall für den Absatz 2 mehr gegeben.

Zu den bisherigen Absätzen 3 und 4

Die übrigen Absätze des § 3 werden mit Aufhebung des Absatzes 2 entsprechend redaktionell angepasst und rücken auf.